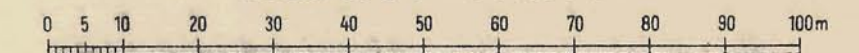


Abzeichnung

Bebauungsplan XI-92

für die Grundstücke
Bülowstraße 56 (teilweise) und 57
in **Berlin-Schöneberg**

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen

aufzuheben

Straßenfluchtlinie

Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Überbaubare Flächen

Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

für besondere öffentliche Zwecke
(Vorbehaltsbaupl.)

Nicht überbaubare

Flächen, Frei- u.

Verkehrsflächen

private Freifläche

Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude

mit Geschöszahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches

Bezirksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Geisachse

Übersichtskarte 1:5000



Planergänzungsbestimmungen

1. Für die Sonderzweckfläche wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 0,9 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Verwaltungsbezirk

Kreuzberg

ÜBERHOLT!

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 9. 2. 61

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung



[Signature]
Obervermessungsamt

Aufgestellt:

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez. Teich

Amtsleiter

gez. Lür

Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 29. Januar 1960

gez. Grabowski

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 10/183 vom 17. 2. 60 erhalten und wurde
in der Zeit vom 20. 4. 60 bis 18. 5. 60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 14. September 1960

Bezirksamt Schöneberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez. Lür

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Dezember 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedter

Die Verordnung ist am 5. 1. 61 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 4 verkündet worden.